

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vfgh 1995/6/13 V74/94

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 13.06.1995

Index

10 Verfassungsrecht

10/07 Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof

Norm

B-VG Art139 Abs1 / Präjudizialität

VfGG §15 Abs2

VfGG §57 Abs1

VfGG §57 Abs2

Leitsatz

Zurückweisung von Anträgen eines Unabhängigen Verwaltungssenates auf Grund des gehäuften Ausmaßes an Unklarheiten und Undeutlichkeiten; keine sachliche Erledigung möglich

Rechtssatz

Um eine Prüfung der Präjudizialität der angefochtenen Normen durchführen zu können, bedarf es - seitens des antragstellenden unabhängigen Verwaltungssenates - einer hinlänglichen Konkretisierung der dem Antrag zugrundeliegenden "anhängigen Rechtssache(n)" iSd.

§57 Abs2 VfGG.

Der bloße Hinweis im vorliegenden Antrag auf "in der Anlage in Kopie erliegende Straferkenntnisse ... in den oben bezeichneten Zahlen" entspricht jedenfalls nicht den Erfordernissen des §57 Abs2 iVm.

§15 Abs2 VfGG.

Umsomehr fehlt es den mit Schriftsätzen vom 17.06.94 sowie 08.02.95 gemachten Eingaben des Unabhängigen Verwaltungssenates für die Steiermark - sofern sie überhaupt als Anträge iSd. Art139 Abs1 B-VG zu werten sind - an den Formerfordernissen iSd. §57 Abs1 VfGG. Weder ist ein Aufhebungsbegehren gestellt (s. VfSlg.11137/1986 mwH) noch ist die bekämpfte Verordnung (bzw. Verwaltungsstelle) bezeichnet (s. VfSlg. 13230/1992 mwH), noch sind Bedenken im einzelnen dargelegt worden (s. VfSlg. 13086/1992 mwH), geschweige denn, daß die jeweiligen zusätzlichen Anlaßfälle vom unabhängigen Verwaltungssenat im einzelnen dargelegt wurden. Die bloße Übersendung der beim unabhängigen Verwaltungssenat anhängigen Berufungen samt Akten genügt den Rechtserfordernissen nach §15 Abs2 iVm. §57 Abs1 und 2 VfGG jedenfalls nicht.

Entscheidungstexte

- V 74/94

Entscheidungstext VfGH Beschluss 13.06.1995 V 74/94

Schlagworte

VfGH / Präjudizialität, VfGH / Formerfordernisse

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1995:V74.1994

Dokumentnummer

JFR_10049387_94V00074_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at